

Fehlerkorrektur in den §§ 21, 24d und 25a ASOG:

1. **§ 21 Absatz 2** lautet wie folgt:

(2) Die Polizei kann ferner die Identität einer Person feststellen,

1. wenn die Person sich an einem Ort aufhält, von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

- a) dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben,
- b) sich dort gesuchte Straftäter verbergen oder
- c) dort mutmaßlich Geschädigte von Straftaten nach den §§ 177, 180, 180a, 181a, 182, 232, 232a, 232b, 233, 233a des Strafgesetzbuches anzutreffen oder untergebracht sind,

2. wenn das zum Schutz privater Rechte (§ 1 Abs. 4) oder zur Leistung von Vollzugshilfe (§ 1 Abs. 5) erforderlich ist,

3. wenn sie sich in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an einem Objekt dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder dieses Objekt gefährdet sind, und die Identitätsfeststellung auf Grund der Gefährdungslage oder personenbezogener Anhaltspunkte erforderlich ist,

4. wenn sie an einer Kontrollstelle angetroffen wird, die von der Polizei eingerichtet worden ist, um eine Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches, eine der in dieser Vorschrift genannten Straftaten oder eine Straftat nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder nach § 255 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit der vorgenannten Straftat zu verhüten, und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass solche Straftaten begangen werden sollen. Die Einrichtung der Kontrollstelle ist außer bei Gefahr im Verzug nur mit Zustimmung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zulässig. Die Polizei kann mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen.

2. Die Überschrift zu § 24d lautet wie folgt:

§ 24d

Anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung

3. In § 25a gibt es in den **Absätzen 1 bis 3** Fehler im Einzug (Ausrückung):

(1) Die Polizei kann ohne Wissen der betroffenen Person die Telekommunikation einer Person überwachen und aufzeichnen,

1. die entsprechend §§ 13 oder 14 verantwortlich ist, und dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von

bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, geboten ist,

2. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird, oder
3. deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird

und die Abwehr der Gefahr oder Verhütung der Straftaten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(2) Terroristische Straftaten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 sind Straftaten, die in § 129a Absatz 1 oder 2 des Strafgesetzbuchs bezeichnet sind, im In- oder Ausland begangen werden und die dazu bestimmt sind,

1. die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,
2. eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtmäßig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder
3. die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates, eines Landes oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,

und die durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat, ein Land oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können.

(3) Soweit dies zur Vorbereitung oder Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 unerlässlich ist, kann die Polizei

1. von jedem, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), Auskunft verlangen über Bestandsdaten im Sinne der §§ 95, 111 des Telekommunikationsgesetzes (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes) einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Person,
2. technische Mittel einsetzen, um die Gerätenummer der von der in Absatz 1 Satz 1 genannten Person genutzten Mobilfunkendgeräts und die Kartennummer der darin verwendeten Karte zu ermitteln.

Geräte- und Kartennummern Dritter dürfen bei Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 nur soweit und solange erhoben, gespeichert und mit anderen Gerät- und Kartennummern, die zum Zweck der Vorbereitung oder Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 erhobenen wurden oder hätten erhoben werden können, abgeglichen werden, wie dies zur Ermittlung der von der in Absatz 1 Satz 1 genannten Person verwendeten Gerät- oder Kartennummer unerlässlich ist. Die erhobenen Daten Dritter sind danach unverzüglich zu löschen; die Löschung ist zu protokollieren.

AbstG	30.1
AG KJHG	11
AGBauGB	17
ASOG	4
AZG	3
BAföGZustVO	10.2
BAMG	8
BauO Bln	16
BauVerV	16.1
BeamtStG	14.1
BerlStrG	15
BezVG	7
Bln. Pressegesetz	31
BlnDSG	19
BüPolBG	4.3
DSchG Bln	18
DSGVO	19.1
EGovG Bln	6
FörmVfVO	12.1
G29VvB (NeutralitätsG)	27
GDG	9
GDZustVO	10.1
GebBeitrG	22.1
IFG	20
JAG	21
JAO	21.1
JustG Bln	13.1
LADG	26
LBG	14
LGBG	24
LGG	23
LHO	22
LlmSchG Bln	29
LWahlG	30
NRSG	28
PartMigG	25
UntSexiG	26.1
UZwG Bln	12.5
VerfGHG	2
VersFG BE	5
VSG Bln	32

VvB	1
VwGO	13
VwVfG	12.2
VwVfGBln	12
VwVG	12.4
VwZG	12.3
ZustKat AZG	3.1
ZustKat Ord	4.1
ZustVOBezirksaufgaben	10.4
ZustVO-OWiG	4.2
ZustVOSoz	10.3

1	VvB	LGBG	24
2	VerfGHG	PartMigG	25
3	AZG	LADG	26
3.1	ZustKat AZG	UntSexiG	26.1
4	ASOG	G29VvB (NeutralitätsG)	27
4.1	ZustKat Ord	NRSG	28
4.2	ZustVO-OWiG	LimSchG Bln	29
4.3	BüPolBG	LWahlG	30
5	VersFG BE	AbstG	30.1
6	EGovG Bln	Bln. Pressegesetz	31
7	BezVG	VSG Bln	32
8	BAMG		
9	GDG		
10.1	GDZustVO		
10.2	BAföGZustVO		
10.3	ZustVOSoz		
10.4	ZustVO Bezirksaufgaben		
11	AG KJHG		
12	VwVfGBln		
12.1	FörmVfVO		
12.2	VwVfG		
12.3	VwZG		
12.4	VwVG		
12.5	UZwG Bln		
13	VwGO		
13.1	JustG Bln		
14	LBG		
14.1	BeamtStG		
15	BerlStrG		
16	BauO Bln		
16.1	BauVerV		
17	AGBauGB		
18	DSchG Bln		
19	BlnDSG		
19.1	DSGVO		
20	IFG		
21	JAG		
21.1	JAO		
22	LHO		
22.1	GebBeitrG		
23	LGG		